

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/22 94/09/0385

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §14;

AVG §15;

AVG §44 Abs1;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

HDG 1985 §24 Z1;

HDG 1985 §61 Abs2;

HDG 1985 §62 Abs2;

HDG 1985 §71;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

Rechtssatz

Die Aufnahme einer Niederschrift über die vor der belangten Behörde durchgeführte mündliche Verhandlung ist zwar wegen der in § 24 Z 1 HDG 1985 nicht enthaltenen Übernahme des § 44 AVG und wegen des Fehlens einer dem § 71 HDG 1985 für das Kommissionsverfahren entsprechenden Regelung für das Kommandantenverfahren nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch auch nicht ausgeschlossen, gelten doch § 14 und § 15 AVG über die Niederschrift auch für das Kommandantenverfahren. Aus § 61 Abs 2 iVm § 62 Abs 2 HDG 1985 folgt die Geltung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit, dh die belangte Behörde hat bei der Beschlußfassung über die von ihr zu treffende Berufungsentscheidung nur das zu berücksichtigen, was in der zuvor durchgeführten mündlichen Verhandlung vor ihr vorgekommen ist. Auf die Einhaltung dieser Vorgangsweise hat der Besch ein subjektives Recht, liegt sie doch offenkundig jedenfalls auch in seinem rechtlichen Interesse und dient nicht nur bloß der Sicherung der objektiven Rechtmäßigkeit der Entscheidungsfindung. Läßt sich dem angefochtenen Bescheid nicht entnehmen, wie die belangte Behörde zur Feststellung des von ihr als maßgebend angenommenen Sachverhaltes gekommen ist, insbesondere ob sie dabei den Grundsatz der Unmittelbarkeit nach § 61 Abs 2 HDG 1985 eingehalten hat oder nicht, liegt ein wesentlicher Begründungsmangel vor, weil der VwGH an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides gehindert ist (Hinweis E 25.5.1982, 82/11/0030; E 26.9.1984, 84/11/0134 uva).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090385.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at